

## **Betriebsvereinbarung**

**zu Mobilkommunikation  
gem. § 72 PBVG iVm §§ 96, 96 a ArbVG**

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Post AG  
Postgasse 8  
1010 Wien  
(hinkünftig Dienstgeber)

und dem

Zentralausschuss der Österreichischen Post AG  
Postgasse 8  
1010 Wien

## **I. Gegenstand der Betriebsvereinbarung**

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung der Verwendung von personenbezogenen Daten und die Verwendung von Mobiltelefonen inkl. SIM Karten, GPRS und UMTS Karten, die vom Dienstgeber den Mitarbeitern/ den Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt werden.

## **II. Ziele**

Ziele dieser Vereinbarung sind:

- die Schaffung einer Kostentransparenz und eines Kostenbewusstseins unternehmensweit,
- die Reduzierung der Mobiltelefoniekosten,
- die Festlegung von Verhaltensregeln im Umgang mit Mobiltelefonen und personenbezogenen Daten,
- der Einsatz von Datenschnittstellen und Tools, die eine Kostendarstellung ermöglichen,
- der Schutz personenbezogener bzw. -beziehbarer Daten und des gesprochenen Wortes, somit der Persönlichkeitsrechte der Dienstnehmer/ der Dienstnehmerinnen vor unzulässigen Eingriffen, sowie die Vermeidung von Datenmissbrauch,
- das Angebot an die Mitarbeiter/ die Mitarbeiterinnen, dienstlich zur Verfügung gestellte mobile Telefone (Handys) auch privat nutzen zu können.

Dienstgeber und Personalvertretung sind sich darüber einig, dass die eingesetzten Telekommunikationsdaten und -systeme nicht für den Zweck einer systematischen, die Menschenwürde verletzenden Überwachung der Mitarbeitern/ den Mitarbeiterinnen im Sinne des § 96 Abs. 1 Z. 3 ArbVG eingesetzt werden und insbesondere die Bestimmungen des § 100 Abs 3 TKG eingehalten werden.

## **III. Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung**

1. räumlich: Diese Betriebsvereinbarung gilt für das gesamte Unternehmen
2. fachlich, persönlich: Die Betriebsvereinbarung findet auf alle Mitarbeiter/ alle Mitarbeiterinnen (Beamte, Angestellte und ABGB – Kräfte), welchen ein Mobiltelefon durch die Österreichische Post AG zur Verfügung gestellt wird, Anwendung.
3. zeitlich: Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1.7.2006 in Kraft und gilt befristet bis 30.6.2007. Sie verlängert sich jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner die Ablehnung der Weiterverlängerung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Befristung nachweislich zur Kenntnis bringt.

#### **IV. Personen bezogene Daten, Gebührendaten und Gebührendatenverarbeitung**

Die Datenerfassung erfolgt durch den externen Provider (Mobil – Carrier), dieser stellt die Gebührendarstellung in Form von 2 Datenfiles gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zur Verfügung.

Die Erfassung der Gesprächsdaten erfolgt für ausgehende Gespräche.

Alle die dienstlichen Gespräche betreffenden Detaildaten sind Eigentum der Post AG.

Die elektronische Rechnung des Mobil - Carriers gemäß Anhang 1 wird über eine Schnittstelle in das kostenstellen-führende System (SAP) übergeben und eingelesen bzw. zugeordnet, wobei im Datensatz nur die Rufnummer des Kostenverursachers aufscheint.

Für die Mitarbeitern/ die Mitarbeiterinnen besteht die Möglichkeit, das Mobiltelefon auch privat zu nutzen. Dies wird unter Punkt VII. geregelt.

Die Auswertung der Gesprächsdaten bezieht sich ausschließlich auf die dienstlichen Gespräche. Privatgespräche müssen daher durch die vorgegebene Vorwahl [98] gekennzeichnet werden.

Bei berechtigtem Interesse des/der unmittelbaren kostenstellenverantwortlichen Vorgesetzten oder des betroffenen Mitarbeiters/der betroffenen Mitarbeiterin kann ein Ausdruck der vollständigen Gebührendatenliste - Basis ist das Datenfile gemäß Anhang 2 - mit Darstellung der Gesprächsdaten der einzelnen Verbindungen, die von einem Mobiltelefon hergestellt wurden, beantragt werden. Die Analyse der Einzelauswertungen erfolgt unter Einbeziehung der Personalvertretung. Ein berechtigtes Interesse des/der jeweiligen unmittelbaren Kostenstellenverantwortlichen liegt nur dann vor, wenn kein gelinderes Mittel gegeben ist; jedenfalls aber erst ab einem Schwellenwert von einer monatlichen Gesprächsgebührensomme in der Höhe von 30 Euro je Mobiltelefon.

Ein solcher Antrag (Anhang 5, Musterantrag) muss schriftlich beim zuständigen Personalmanagement gestellt werden und hat folgende Angaben zu enthalten, wobei eine Kopie des Antrags der PV übermittelt wird:

- Antragsdatum,
- gewünschter Auswertungsmonat
- Nummer des Teilnehmers/ der Teilnehmerin
- Name des Teilnehmers/ der Teilnehmerin
- Begründung (Erfolglosigkeit eines gelinderen Mittels)
- Name, Funktion und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Der konkrete Antrag kann sich immer nur auf einen Kalendermonat als Auswertungszeitraum beziehen, wobei dieser beantragte Monat nicht länger als sechs Monate ab Antragstellung zurückliegen darf.

#### **V. Sicherung der Persönlichkeitsrechte**

Das Fernmeldegeheimnis ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

Sofern Leistungsmerkmale des Mobiltelefons Verwendung finden, die es ermöglichen, dass andere Personen das Gespräch mithören können (z.B. laut hören, freisprechen oder

Konferenzschaltung), ist der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin verpflichtet, die Einwilligung des Gesprächspartners vor Aktivierung des Leistungsmerkmals einzuholen.

## **VI. Aufzeichnung von Telefongesprächen**

Inhalte von Telefongesprächen, SMS oder Datenübertragungen werden nicht erfasst und aufgezeichnet.

## **VII. Private Telefongespräche**

Privatgespräche während der Dienstzeit sind tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes zu führen.

Das private Telefonieren wird durch Wählen der vorgegebenen Zahlenkombination 98 ermöglicht. Dadurch stehen dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin auch sämtliche vom Provider zur Verfügung gestellte Dienste offen und werden mit der privaten Telefonrechnung abgerechnet. Privatgespräche mit dem Diensthandy sind nur bei Kennzeichnung durch Wahl der genannten Zahlenkombination gestattet. Für die private Nutzung ist mit dem Netzbetreiber ein gesonderter Vertrag über den Privatgebrauch abzuschließen (siehe Anhang 3). Bei Wählen der genannten Zahlenkombination erhält der Dienstgeber keinerlei Gesprächsdaten.

Ein Telefongespräch gilt dann nicht als privat, wenn es in einem dienstlichen Zusammenhang geführt wurde (z.B. Information der Familie über notwendige Überstunden; dienstlich bedingter Informationsaustausch mit Dritten, etc..).

Der Dienstgeber zahlt die gesamte anfallende Grundgebühr für das Diensthandy.

Verweigert ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin die Unterfertigung des Vertrages (Anhang 3), ist damit automatisch die private Nutzung des Handys, ausgenommen Gespräche, welche im Konnex mit dem dienstlichen Zusammenhang (s.o.) geführt werden, untersagt. Sämtliche Gespräche mit dem Handy werden ausgewertet.

Der Dienstgeber behält sich vor, die private Nutzung zu untersagen, wenn der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin die Rechnung für mit dem Diensthandy geführte Privatgespräche nicht begleicht.

Jedes nicht als Privatgespräch gekennzeichnete Telefonat gilt als Dienstgespräch und unterliegt den dargestellten Auswertungskriterien.

Einschränkungen: Das Kennzeichnen als Privatgespräch ist derzeit nur in folgenden Ländern mit den angeführten Providern möglich:

Ägypten - Vodafone  
Deutschland - Vodafone  
Frankreich - SFR  
Großbritannien - Vodafone  
Italien - Vodafone  
Kroatien - VIP.net

Liechtenstein - mobilkom liechtenstein  
Niederlande - Vodafone  
Slowenien - Si.mobil  
Spanien - Vodafone  
Türkei - Turkcell

In allen übrigen Ländern ist damit ein Privatgespräch nicht möglich.

### **VIII. Paritätische Kommission**

Zum Zwecke der Einhaltung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung wird eine paritätische Kommission eingesetzt. Diese setzt sich aus jeweils 2 Vertretern/ Vertreterinnen der Dienstgeber – Seite und des ZA zusammen.

### **IX. Rechte der PV**

Die Personalvertretung hat das Recht, in sämtliche Ausdrücke und Auswertungen – unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen - Einsicht zu nehmen.

Die Personalvertretung hat das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung im angemessenen Umfang prüfen zu lassen, wobei ein externer Experte beigezogen werden kann.

Zu jedem Ausbau bzw. jeder Änderung, der in Verbindung mit Beschäftigtendaten steht (z.B. Erweiterung der Verarbeitungs- und Auswertungsmöglichkeiten) ist die Zustimmung der Personalvertretung nötig.

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten sinngemäß auch für Mitglieder der Personalvertretungsorgane unter Beachtung der Regelungen des ArbVG und PBVG (§§ 47 PBVG und 24 PBVGO iVm § 72 ArbVG).

### **X. Zugriffsberechtigungen**

Zugriffsberechtigungen für die Datenfiles gemäß Anhang 1 und Anhang 2 haben nur Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Auftragsmanagements der Informationstechnologie der Post AG. Diese führen die Rechnungskontrolle durch und übergeben die Rechnungsdaten gemäß Anhang 1 an die Organisationseinheit Controlling zur internen Leistungsverrechnung.

Daten gemäß Anhang 2 werden nur bei berechtigtem Interesse des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin oder der Führungskraft wie unter Punkt IV beschrieben ausgewertet.

### **XI. Dauer der Datenhaltung**

Die Dauer der Datenhaltung (Daten gem. Anhänge 1 und 2) beträgt 3 Jahre.

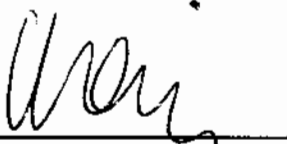
## XII. Schlussbestimmungen

Die Anhänge 1-5 in der jeweils gültigen Fassung sind integrierender Bestandteile dieser BV. Allfällige Änderungen der Anhänge sind der paritätischen Kommission vor Inkrafttreten der geplanten Neufassung zur Kenntnis zu bringen. Die paritätische Kommission hat den geplanten neuen Vertragsinhalt auf Kompatibilität mit dieser Betriebsvereinbarung zu prüfen.

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 1.7.2006 in Kraft.

Bei Anträgen, die ab dem 1.7.2006 gestellt werden und sich im Rahmen der zulässigen 6-Monats-Frist auf einen Auswertungszeitraum vor dem 1.7.2006 beziehen, ist auf Grundlage der unmittelbar vorangegangenen Betriebsvereinbarung Mobilkommunikation vom 6.10.2005 vorzugehen..

Wien, am 14.7.06 2006



Für die Österreichische Post AG  
GD Dr. Anton Wais



Für den Zentralausschuss  
Martin Palensky (Vors.-Stv.)



Für die Österreichische Post AG  
Dr. Rudolf Jettmar

- Anhang 1: Rechnung in elektronischer Form „EMIL“.PDF
- Anhang 2: Einzelverbindungs nachweis in elektronischer Form „EGON“. PDF
- Anhang 3: Vertragsmuster der MA-Vereinbarung (Privatnutzung)
- Anhang 4: Tarifierungsblatt
- Anhang 5: Musterantrag (abrufbar im Intranet / Quickfinder)